

Gerd Schwerhoff

# HISTORISCHE KRIMINALITÄTS- FORSCHUNG



campus HISTORISCHE EINFÜHRUNGEN

Historische Kriminalitätsforschung

## Historische Einführungen

Herausgegeben von Frank Bösch, Angelika Epple, Andreas Gestrich, Inge Marszolek, Barbara Potthast, Susanne Rau, Hedwig Röcklein, Gerd Schwerhoff und Beate Wagner-Hasel

### Band 9

Die Historischen Einführungen wenden sich an Studierende aller Semester sowie Examenskandidaten und Doktoranden. Die Bände geben Überblicke über historische Arbeits- und Themenfelder, die in jüngerer Zeit in das Blickfeld der Forschung gerückt sind und die im Studium als Seminarthemen angeboten werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf sozial- und kulturgeschichtlichen Themen und Fragestellungen.

Unter [www.historische-einfuehrungen.de](http://www.historische-einfuehrungen.de) finden sich zu jedem Band nützliche Ergänzungen für Studium und Lehre, unter anderem eine umfassende, jährlich aktualisierte Bibliographie sowie zusätzliche schriftliche, Bild- und Audioquellen mit Kommentar. Auf sie verweist dieses Symbol: 

*Gerd Schwerhoff* ist Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Dresden.

Gerd Schwerhoff

# Historische Kriminalitätsforschung

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH



Besuchen Sie unsere Seite zur Reihe:  
[www.historische-einfuehrungen.de](http://www.historische-einfuehrungen.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.  
ISBN 978-3-593-39309-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt  
insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen  
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Copyright © 2011 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main  
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln  
Umschlagmotiv nach: J. Damkouder, Praxis rerum criminalium, Antwerpen 1562  
Fotosatz: Fotosatz L. Huhn, Linsengericht  
Druck und Bindung: Druckpartner Rübelmann, Hemsbach  
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).  
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: [www.campus.de](http://www.campus.de)

© Campus Verlag GmbH

# Inhalt

1. Einleitung: Gegenstand und Begriffe . . . . .	7
2. Forschungsfelder und Forschungskonzepte . . . . .	15
2.1 Themen, Disziplinen und Epochen . . . . .	15
2.2 Konzepte und Theorien . . . . .	30
3. Quellen und Methoden . . . . .	40
3.1 Quellen der Kriminalitätsgeschichte . . . . .	40
3.2 Methoden der Quellenauswertung . . . . .	54
4. Kriminalität und Recht . . . . .	72
4.1 Normen und Gerichte . . . . .	74
4.2 Strafverfolgung und Strafprozess . . . . .	81
4.3 Strafen . . . . .	95
4.4 Funktionen der Justiz . . . . .	105
5. Kriminalität und Gesellschaft . . . . .	113
5.1 Gewaltkriminalität . . . . .	113
5.2 Eigentumsdelikte und organisierte Kriminalität . . . . .	136
5.3 Sexual- und Sittendelikte . . . . .	151
5.4 Religionsdelikte und politische Kriminalität . . . . .	164
6. Kriminalität und Öffentlichkeit . . . . .	178
Auswahlbibliographie . . . . .	197
Register . . . . .	226



# 1. Einleitung: Gegenstand und Begriffe

Kriminalität ist ein Teil unseres gegenwärtigen Alltags. Geht es um das eigene Lebensumfeld, denken wir uns dabei zunächst einmal als Opfer von Einbrüchen, Autodiebstählen oder Überfällen oder aber als Zeugen von kriminellen Handlungen. Wenn wir ehrlich sind, kommen die meisten von uns aber auch als potentielle Gesetzesbrecher in Frage: Wer mag sich davon frei sprechen, schon einmal als Ladendieb, als Versicherungsbetrüger, als Steuerhinterzieher oder auch lediglich als Verkehrssünder tätig oder gar auffällig gewesen zu sein? Häufiger beschäftigt uns Kriminalität jedoch in fiktionaler Form: In den Urlaub begleitet uns der unvermeidliche Kriminalroman, während wir jeden Tag in zahlreichen Fernsehserien Polizisten oder Privatdetektiven bei ihren Ermittlungen zusehen können. Als Brücke zwischen erlebter Realität und Fiktion fungieren die Massenmedien. Gerade hier nimmt die Kriminalität einen zentralen Platz ein. Berichte über besonders grausame Verbrechen, über außergewöhnliche kriminelle »Karrieren« oder über die Macht der organisierten Kriminalität bringen die unterschiedlichsten Seiten bei den Rezipienten zum Klingen: Sie können Unterhaltungsbedürfnisse befriedigen, Bedrohungs- und Ohnmachtsgefühle wachrufen, aber auch – auf dem Umweg über vermeintliche Ausnahmefälle – Einblicke in politische und ökonomische Strukturen der heutigen Gesellschaft vermitteln. Einfühl samen Gerichtsreportern kann es gelingen, aus dem Schicksal von Angeklagten, Klägern und Opfern ein beredtes Porträt unserer Zeit zu destillieren. Über den Einzelfall hinaus werden in ihren Berichten Schattenseiten und Konfliktlinien unserer Gesellschaft deutlich.

Kriminalität und abweichendes Verhalten, so wird hier sichtbar, sind ein wichtiges Abbild gesellschaftlicher Zustände. Po-

lizeistatistiken – auch über sie wird regelmäßig berichtet – erscheinen geradezu als Fieberkurve sozialer Krankheitszustände. Am eindrücklichsten gilt das für die Großstadtkriminalität. Seit etlichen Jahren ist Frankfurt am Main Träger der roten Laterne der höchsten Kriminalitätsbelastung und gilt als »gefährlichste Großstadt Deutschlands«, obwohl Experten die Aussagekraft der Daten in Frage stellen und zum Beispiel auf die »importierte« Kriminalität auf dem Rhein-Main-Flughafen verweisen (*spiegel online* 12.4.2007). Eng verwoben mit den Diagnosen sind die kriminalpolitischen Therapievorschläge. Weil sich hier wie kaum irgendwo anders ordnungspolitische Vorstellungen kristallisieren, wird mit dem Thema Kriminalität regelmäßig Politik gemacht. Wie stark die Bewertungen divergieren können, zeigt die Tatsache, dass wechselweise zum Beispiel Gewalt gegen Ausländer und Gewalt durch Ausländer zum Thema gemacht wird. So verwundert es nicht, dass die Rezepte zur Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls diametral entgegengesetzt ausfallen: Wo die einen nach der »starken Hand« von Polizei, Justiz und Strafvollzug rufen loben, verweisen die anderen auf soziale Deprivation als Kriminalitätsursache und sehen die Abhilfe eher in Prävention und Resozialisierung. Dabei ist die allgemeine Wahrnehmung der Bevölkerung von der statistisch »gemessenen« Kriminalität weitestgehend abgekoppelt und wird durch sensationalistische Medienberichte geprägt: Während zwischen 1993/5 und 2003/5 in Deutschland insgesamt ein zum Teil erheblicher Rückgang der Straftaten zu verzeichnen war, zeigen Stichprobenbefragungen, dass allgemein ein starker Anstieg der Zahlen unterstellt wird (Windzio 2007: 20).

#### Kriminalität als doppel- tes Kon- strukt

Kriminalität (von lat. *crimen* = Beschuldigung, Anklage, Verbrechen), das zeigen schon die einleitenden Bemerkungen, ist keine soziale Wirklichkeit *sui generis*, sondern kulturell und gesellschaftlich konstruiert. Zum einen, so eine Bestimmung aus der gegenwartsbezogenen Kriminologie, bezeichnet der Begriff »Kriminalität« diejenigen Tatbestände, die »das jeweilige Kontrollsystem – bestehend aus Verbrechensopfer und Anzeigenerstatter bis hin zu Polizei und Strafrechtspflege – besonders missbilligt und bestraft sehen will« (G. Kaiser, Art. »Kriminalität«,

in: KKW). Diese Definition bezieht sich offensichtlich vor allem auf eine konkrete Zurechnung: Verdient ein individuelles Verhalten, etwa eine Gewalttat, das Etikett »kriminell«? Oder handelt es sich um einen Akt der Notwehr oder gar um einen Unfall? Dieser Zurechnung vorausgehen muss jedoch zum anderen eine gesellschaftliche Verständigung darüber, was das jeweilige Kontrollsyste mals Kriminalität sanktionieren, unter welchen Umständen also zum Beispiel Gewalt als abweichendes Verhalten gelten soll und wann nicht (wie etwa im Krieg). Dieser Verständigungsprozess ist ein komplexer gesellschaftlicher Diskurs, den die unterschiedlichsten Akteure aus Politik, Wissenschaft und Rechtspraxis in verschiedenen Medien vorantreiben (vgl. Kap. 6) und der sich dann in rechtlichen Normen kristallisiert. Genauer besehen handelt es sich bei Kriminalität also um eine (mindestens) doppelte soziokulturelle Konstruktion. Diese Feststellung macht zugleich deutlich, dass Kriminalität historisch variabel ist. Denn jenseits der Geltungsbehauptung überzeitlicher, gleichsam anthropologischer Normen (»Du sollst nicht töten!«, »Du sollst nicht stehlen!«) lassen sich kaum universelle gültige Regeln dafür aufstellen, ob ein bestimmtes Verhalten als kriminell gelten soll. So wird etwa die Betrachtung der Gewaltksamkeit zeigen, dass sich die Grenze zwischen legitimer Rache oder Selbsthilfe und verabscheuenswertem Mord vom Mittelalter zur Neuzeit deutlich verschiebt (vgl. Kap. 5.1). Unser heutiges Verständnis von Kriminalität ist das Ergebnis komplexer geschichtlicher Entwicklungen und lässt sich nur sehr bedingt auf die Antike (vgl. Riggsby 1999) oder das Mittelalter (vgl. Kap. 4) übertragen. Im engeren Sinn entwickelte sich das Konzept *der* Kriminalität erst seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Ludi 1999).

Den herkömmlichen Maßstab von Kriminalität in der Gegenwart bilden das Strafrecht und der darin enthaltene Sanktionsanspruch, denn sie wird definiert als »die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen« (G. Kaiser, Art. »Kriminalität«, in: KKW). Das engt zum einen das Spektrum der betrachteten Handlungen stark ein, denn leichtere Vergehen gegen die Rechtsordnung werden von vornherein beiseite gelassen. Vor allem aber ist dieser Maßstab für die historische Arbeit problematisch, weil

Das System  
sozialer  
Kontrolle

ein öffentliches Strafrecht nicht in jeder historischen Epoche existierte, sondern sich in Europa im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erst allmählich und regional höchst phasenverschoben entwickelte. Dieser Prozess selbst ist für die Rechts- und Kriminalitätsgeschichte von hoher Relevanz (Willowietz 1999). Um eine übergeordnete analytische Perspektive zu finden, empfiehlt es sich deshalb, den exklusiven Bezug auf ein schriftlich fixiertes Strafrecht zu vermeiden. Einige Autoren verwenden daher den Begriff »Delinquenz« (Straffälligkeit) (Burghartz 1990: 9f.). An einem soziologischen statt einem rechtlichen Bezugsrahmen orientieren sich Studien, die von Devianz (abweichendem Verhalten) sprechen. Auch dieses abweichende Verhalten kann nur in Relation zu bestimmten Normen näher bestimmt werden, jedoch müssen diese Normen keine rechtliche Qualität, also Gesetzeskraft, besitzen, sondern können ebenso gut informeller Natur sein. Auch die ungeschriebenen Gesetze der *Peer Group* besitzen soziale Bindekraft. »Soziale Normen und kulturelle Übereinkünfte bestimmen nicht nur abweichendes Verhalten, sondern auch die angemessenen Reaktionen darauf. Die sozialen und gesellschaftlichen Mechanismen und Prozesse, die abweichendes Verhalten verhindern und einschränken, fallen unter die Rubrik der sozialen Kontrolle« (Bohle 1984: 1). Das enge Koordinatensystem »Kriminalität – Strafrecht – Strafe« kann so erweitert werden zu dem Beziehungsdiagramm »Devianz – rechtliche und soziale Normen – Sanktionen« innerhalb eines umfassenden Konzeptes der sozialen Kontrolle (Peters 1995: 129 ff.). In ihrer allgemeinsten Form wird soziale Kontrolle definiert als »alle Arten, in denen Personen abweichendes Verhalten definieren und darauf [...] durch eine Maßnahme reagieren« (Dinges 1994: 169). Das mögliche Spektrum von Sanktionen erschöpft sich dementsprechend nicht nur in formalisierten Strafen; ebenso umfasst es zum Beispiel die negative Stigmatisierung und den Versuch des sozialen Ausschlusses durch Beleidigungen oder durch den Klatsch der Nachbarn.<sup>1</sup>

---

1 Zu den verschiedenen Konzepten der »sozialen Kontrolle«, zur Abgrenzung von der »Sozialdisziplinierung« und zur historischen Kontextualisierung vgl. neben Dinges (1994, 2000) die Bände von Schilling 1999 und Roodenburg/Spierenburg (2004).

Indem die historische Kriminalitätsforschung das Konzept der sozialen Kontrolle als Bezugsrahmen wählt, vermeidet sie eine juristische Engführung. Dabei sind die Unterschiede zwischen der rechtlichen und der sozialen Ebene stets zu beachten, ebenso freilich ihr enger Zusammenhang. So lässt sich als Kriminalisierung das Aufstellen einer (Straf-)Rechtsnorm bezeichnen, nach der ein bestimmter Tatbestand als kriminelles Verhalten definiert und damit etabliert wird; entsprechend wird unter Entkriminalisierung eine Milderung oder gar ein Wegfall der normativ festgelegten Strafbestimmungen verstanden. Demgegenüber bezeichnen die Begriffe der Diffamierung bzw. Stigmatisierung die negative Thematisierung bzw. Kennzeichnung eines abweichenden Verhaltens vor dem Hintergrund sozialer Normen (vgl. Würgler 1999: 320). Es soll mithin nicht, wie bisweilen unterstellt, der völligen Einebnung des Unterschiedes zwischen rechtlichen und sozialen Normen bzw. Sanktionen (und damit zwischen Herrschenden und Beherrschten) das Wort geredet werden. Als ein System besonders institutionalisierter Sozialkontrolle, dessen verschriftlichte Normen allgemeine Gültigkeit beanspruchen und das zur Sanktionierung auf ein formalisiertes Verfahren ebenso wie auf einen herrschaftlichen Machtapparat zurückgreifen kann, hat das Strafrecht in vielen Fällen eine höhere Durchsetzungschance als informelle Normen (Neumann/Schroth 1980: 94 f.). Zudem ist die Kriminalitätsgeschichte angewiesen auf Quellenbestände, vor allem auf Gerichtsakten, die ihre Existenz dem rechtlichen Kontroll- und Sanktionierungssystem verdanken. Aber der Informationsgehalt dieser Quellen ist mit der gerichtlichen Ebene sehr oft nicht ausgeschöpft; im besten Fall erlauben sie Durchblicke auf das Zusammenspiel zwischen dem formell-rechtlichen und dem informell-gesellschaftlichen Kontrollsysteem (Schmidt 1996: 332) und können so das Gericht und das Recht als Teil der Gesellschaft plastisch hervortreten lassen.

»Die historische Kriminalitätsforschung als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel eingesetzt.« (Schwerhoff 1992: 387).

Die vorstehende, inzwischen bereits fast 20 Jahre alte Definition behält weiterhin Gültigkeit. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es bei dem hier postulierten disziplinären Bezug um eine Sozialgeschichte in kulturhistorischer Erweiterung gehen muss (Eibach 1996, Lévy/Srebnick 2005). Weiterhin gehört zur Untersuchung des abweichenden Verhaltens im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien eben auch und an hervorragender Stelle die diskursive Konstruktion krimineller Tatbestände.

#### Selektion von Krimi- nalität

Die informelle Sozialkontrolle kann als ein gesellschaftlicher Filter- und Regelungsmechanismus betrachtet werden, der die Weichen dafür stellt, was überhaupt vom Justizapparat bearbeitet werden kann (Lamnek 1996: 323). Aus einer unüberschaubaren Vielzahl sozialer Interaktionen werden nur bestimmte Handlungen von den Akteuren als Normbruch wahrgenommen und mit dem Etikett »kriminell« bzw. »abweichend« versehen (vgl. Kap. 2.3). Nicht zwangsläufig führt diese Etikettierung zu einer Anzeige bei Polizei und Justiz. Ebenso gut kann ein »privater« Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden, etwa in Form von Kompensationszahlungen, Wiedergutmachungen oder auch Racheaktionen. Liegt eine Anzeige vor, dann wird sie vielfach gar nicht gerichtlich weiterverfolgt, weil der Täter geflohen ist oder das Beweismaterial nicht ausreicht. Längst nicht jeder Strafprozess schließlich führt zu einer gerichtlichen Verurteilung, sondern er kann auch in Freisprüchen oder in einer Niederschlagung des Verfahrens münden. Vom Endpunkt der gerichtlichen Sanktion her gesehen, stellt sich dieser Selektionsprozess somit als ein sich ständig verjüngender Trichter dar: Nur ein Bruchteil der ursprünglich als kriminell wahrgenommenen Handlungen führt zu einer Verurteilung. Dabei gibt es viele historische Variablen, die die konkrete Wirk-

samkeit dieses idealtypischen Modells modifizieren können; die jeweils gültigen Rechtsnormen sind hier ebenso zu nennen wie die Stärke des verfügbaren (polizeilichen) Stabes, um Straftäter zu verfolgen (vgl. weiter Kap. 4).

Das Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen bildet zwar das Kraftzentrum in einer imaginären wissenschaftlichen Karte der historischen Kriminalitätsforschung, aber die Vielfalt der dort verzeichneten Landschaften ist mittlerweile weitaus reichhaltiger. Gerichtsakten werden zunehmend auch zur Analyse historischer Phänomene benutzt, die nur sehr vermittelt mit Kriminalität und Devianz zu tun haben. Verhaltensspielräume von Frauen und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern können im Spiegel dieser Quellen ebenso studiert werden wie Kommunikationsstrukturen in Dorf oder Stadt; die Historiker der materiellen Kultur werden hier ebenso fündig wie Sprachwissenschaftler. Jede Forschungsrichtung, die Quellen aus der Gerichtspraxis befragt, hat sich mit dem Entstehungskontext dieser Überlieferung zu befassen, der mögliche Interpretationen beeinflusst und begrenzt. Bedeutung und Repräsentativität bestimmter Aussagen oder Verhaltensweisen lassen sich ohne Reflexion dieses Kontextes nicht klären. Was zunächst als Ausdruck des »außergewöhnlich Normalen« erscheint, als Hinweis auf alltageskulturelle Tatbestände, kann sich schnell als strategische Argumentation vor Gericht und damit als höchst situationsgebunden entpuppen. Reichen also die möglichen Interessen an der gerichtlichen Quellenüberlieferung deutlich über den Horizont der historischen Kriminalitätsforschung hinaus, so stellt deren Fragezusammenhang für alle, die sich mit Quellen aus der Rechtspraxis befassen, einen unvermeidlichen Ausgangspunkt dar.

Ebenso wie die historischen Erscheinungsformen der Kriminalität ist die Geschichte ihrer Erforschung stark von den Eigenheiten der jeweiligen Rechtskultur abhängig (Rudolph 2004; Rudolph/Schnabel-Schüle 2003). Eine angemessene Darstellung auch nur der europäischen Kriminalitätsgeschichte erweist sich schon aufgrund der Vielfalt von Normen, Institutionen und sozialhistorischen Figuren als unmöglich. Die folgende Darstellung konzentriert sich vornehmlich auf die deutsche bzw. deutschsprachige

Anlage des  
Buches

chige Forschungslandschaft.<sup>2</sup> Weil ihr Akzent stark auf den methodischen Zugängen und Problemen liegt, sind viele Aussagen jedoch durchaus tendenziell übertragbar. Überdies wird punktuell dort auf die internationale Forschung Bezug genommen, wo sie konzeptuell anregend wirkt bzw. wo ein Vergleich nahe liegt. Dabei baut der vorliegende Band in manchen Passagen auf dem ersten Versuch einer einführenden Darstellung auf, die vor mehr als einem Jahrzehnt erschien (Schwerhoff 1999). Seither hat die Forschung rasante Fortschritte gemacht und viele neue Akzente gesetzt, sodass eine grundlegende Neufassung geboten schien.

---

2 Vgl. die historiographischen Bestandsaufnahmen zur Kriminalitätsforschung in verschiedenen europäischen Ländern in Blauert/Schwerhoff 2000; ferner Emsley/Knafla 1996.

## 2. Forschungsfelder und Forschungskonzepte

### 2.1 Themen, Disziplinen und Epochen

Die deutschsprachige Kriminalitätsgeschichte hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten als eine – auch im internationalen Vergleich – erfolgreiche Subdisziplin etabliert. Dabei ist die Beschäftigung mit Kriminalität in der Vergangenheit keine Erfindung der modernen Geschichtswissenschaft. Bereits 1773 sinnierte der bekannte Osnabrücker Aufklärer und Publizist Justus Möser über die Strafhäufigkeit in alten Kriminalregistern und interpretierte sie als Spiegel menschlicher Leidenschaften (Graf 2000, 245, vgl. Quelle Nr. 13 unter [www.historische-einfuehrungen.de](http://www.historische-einfuehrungen.de)). Allerdings folgte die Hauptrichtung der Geschichtsschreibung nicht dem von Möser gewiesenen Pfad. Vielmehr sollte es bis zur Entwicklung einer historischen Kriminalitätsforschung rund zweihundert Jahre dauern. Ihr gewundener Entwicklungsprozess soll hier nicht ein weiteres Mal nachgezeichnet werden (Schwerhoff 1999: 15 ff.).<sup>1</sup> Zu den disziplinären »Ahnen« gehört zweifellos die von Juristen betriebene Rechtsgeschichte<sup>2</sup>, deren normative Fixierung die historische Kriminalitätsforschung kritisiert, die aber dennoch ein wichtiger Bezugspunkt bleibt. Bedeutsam war auch die rechtliche Volkskunde (Kramer 1974) bzw. die europäische Ethnologie

Forschungs-  
geschichte



1 Vgl. die Forschungsberichte Ulrich 1995; Eibach 1996, 2001; Schwerhoff in Blauert/ders. 2000; Härter 2002; Habermas 2003; Krischer 2006; Reinke 2009.

2 Den zentralen bibliographischen wie sachlichen Zugang zum Forschungsfeld liefert das HRG. Bester systematischer Überblick immer noch bei Kroeschell u. a. 2008. Zentrale normative Quellen zur deutschen Strafrechtsgeschichte bei Sellert/Rüping (1989/94).

(Krug-Richter/Mohrmann 2004). Während sich in anderen europäischen Forschungskontexten bereits seit den 1960ern »Kriminalität« zu einem zentralen Forschungsthema entwickelte, so z. B. in der französischen Mediävistik oder in der englischen Frühneuzeitforschung (Sharpe 1998; Garnot 2009), ließen die ersten Pionierstudien in Deutschland länger auf sich warten. Zu nennen sind insbesondere die Arbeiten von Dirk Blasius (1976, 1978), deren zeitlicher Fokus auf dem 19. Jahrhundert lag und die dezidiert sozialgeschichtlich ausgerichtet waren. Bereits an der Schwelle zu einer neuen Phase der Forschung stand die Fallstudie von Regina Schulte (1989) über Kriminalität und Konflikte in oberbayrischen Dörfern Ende des 19. Jahrhunderts. Einerseits forscht auch sie wie ihre Vorgänger in der späteren Neuzeit (vgl. auch Reif 1984; Evans 1988). Andererseits signalisiert die Studie eine Ausweitung der Interessen über die Grenzen einer Sozialgeschichte hinaus. Ihre mikrohistorischen Erkundungen etwa über die Motive von Kindsmörderinnen speisen sich aus einem geschlechtergeschichtlichen und historisch-anthropologischen Interesse, das den Weg der Kriminalitätsgeschichte in die 90er Jahre prägen sollte. Obwohl der rote Faden sozialgeschichtlicher Fragen keineswegs abriß, gewannen kulturhistorische Themen nun – wie in der Geschichtswissenschaft überhaupt – deutlich an Gewicht (Eibach 1996; Kalifa 2005). In den letzten beiden Jahrzehnten hat die kriminalhistorische Forschung in Deutschland schließlich eine beispiellose Verdichtung erfahren, ablesbar an zahlreichen akademischen Qualifikationsarbeiten ebenso wie an vielen Tagungen, daraus entstehenden Sammelbänden<sup>3</sup> und einer ersten Einführung (Schwerhoff 1999). Eine zentrale Plattform wissenschaftlichen Austauschs wurde der Arbeitskreis für Kriminalitätsgeschichte, der von Dieter R. Bauer, Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff 1991 in Stuttgart-Hohenheim gegründet worden war und bis 2010 kontinuierlich ins-

---

3 Querschnitte zu Arbeitsfeldern der historischen Kriminalitätsforschung bieten zahlreiche themen- und epochenübergreifende Sammelbände der letzten zwei Jahrzehnte: Dülmen 1990; Blauert/Schwerhoff 1993; Berding u. a. 1999; Blauert/Schwerhoff 2000; Griesebner 2002; Krug-Richter/Reinke 2004; Scheutz/Winkelbauer 2005; Schmitt/Matheus 2005; Opitz 2006; Kespere-Bermann/Klippl 2007; Habermas/Schwerhoff 2009; Härter 2010.

gesamt 20 Jahrestreffen veranstaltete. Ursprünglich konzentrierte sich der Arbeitskreis auf die Vormoderne, das heißt in der Praxis auf die lange Frühe Neuzeit vom 14. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Damit trug er der Tatsache Rechnung, dass die erste Welle der kriminalhistorischen Forschungskonjunktur deutlich in dieser Epoche angesiedelt war. Unter anderem hatte das damit zu tun, dass der seit Mitte der 1980er Jahre blühenden Hexenforschung die Rolle eines Wegbereiters für die Erforschung der Kriminalität zugefallen war.<sup>4</sup> Seit 2005 entfiel diese Einschränkung auf die Vormoderne, weil sich der zeitliche Schwerpunkt der Forschung deutlich in die spätere Neuzeit verlagert hatte.

## Epochen

Im Ensemble der Geschichtswissenschaften führt das griechische und römische Altertum oftmals eine gewisse Sonderexistenz, wofür methodische, vor allem aber wissenschaftsgeschichtliche Ursachen geltend gemacht werden können. Diese generelle Beobachtung gilt in vielfacher Hinsicht auch für das Forschungsfeld der Kriminalitätsgeschichte. Dabei prägte das Römische Recht das abendländische Rechtsdenken nachhaltig und stellte viele Kategorien bereit, die bis in die Neuzeit hinein von enormer Wirksamkeit waren, etwa das *crimen laesae maiestatis* (vgl. Kap. 5.4). Obwohl dabei meist das Privat- bzw. Zivilrecht im Zentrum des Interesses stand, besitzt speziell auch die Erforschung des Strafrechts seit den klassischen Studien Theodor Mommsens eine lange Tradition (Bauman 1996; Kunkel/Schermaier 2005: 41ff., 81ff.). Neuere Arbeiten konnten hier anknüpfen, gehen aber seit längerem deutlich über rechtshistorische Fragestellungen hinaus, wenden sich gegen alte teleologische Entwicklungsmodelle und plädieren für eine politische, soziale und ökonomische Kontextualisierung des Rechts (Foxhall/Lewis 1996; Harris/Rubin-

Alte  
Geschichte

<sup>4</sup> Obwohl Zauberei bzw. Hexerei eine wichtige Form von Kriminalität im frühneuzeitlichen Europa darstellten, bleiben diese Delikte aus pragmatischen Gründen in der vorliegenden Darstellung ausgeklammert; vgl. die eigenständige Einführung von Dillinger (2007).

stein 2004). Zu nennen sind hier z. B. Studien zur Gesetzgebung (Hölkeskamp 1999; Schmitz 2001), zum Gerichtswesen (Manthe/von Ungern-Sternberg 1997; Riggsby 1999; Burckhardt 2000), zum gerichtlichen Beweisverfahren (Thür 1977 über die – private und außergerichtliche! – peinliche Befragung von Sklaven in Athen) und über das antike System von Sanktionen (Debrunner Hall in: Foxhall/Lewis 1996, 73–89). Mehr oder weniger deutlich spielen bei den althistorischen Diskussionen neben ethnologisch-kulturvergleichenden Ansätzen und dem Theorieimport aus den Sozialwissenschaften auch interepochale Vergleiche mit dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit eine Rolle.

Viele Eigenheiten der antiken Welt, die unscharfen Grenzen zwischen Blutrache, privater Anklage und öffentlichem Strafrecht ebenso wie die begrenzte Durchsetzungsfähigkeit staatlicher Herrschaft, erweisen sich bei näherem Hinsehen als eine besondere Ausprägung des übergreifenden Normalfalls »vormoderne Gesellschaft«. Vor diesem Hintergrund lassen althistorische Debatten über Recht und Gewalt, über soziale Kontrolle und öffentliche Ordnung enge Verbindungslien zu anderen Epochen der Kriminalitätsgeschichte erkennen (Cohen 1995; Nippel 1995; Brélaz/Ducrey 2008; zur Gewalt Zimmermann 2006 mit weiteren Literaturangaben). Explizit in das Spannungsfeld von Norm und Devianz stellt Schmitz (2004: 17) seine Arbeit über Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland. Ein Herzstück dieser Studie ist ein großangelegtes Kapitel über Rügebräuche und Schandstrafen (*ebd.* 259–410), das überraschende Parallelen zwischen antiken und frühneuzeitlichen Praktiken ritueller Sanktionierung (etwa von nächtlichen Spottprozessionen und Charivaris) aufzeigt und die Kodifikationen des 7. und 6. Jahrhunderts als rechtliche Fixierung vormals informeller Bräuche erweist.

Ganz ausdrücklich schon im Titel schließt die Arbeit von Riess (2001) über das römische Räuberwesen an Fragestellungen der frühneuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte an. Auch hier ergeben sich zum Teil überraschende Ähnlichkeiten zwischen den Vorgehensweisen und der Struktur antiker und neuzeitlicher Räuberbanden. Dabei erweitert Riess seine Materialbasis angesichts der notorischen Quellenarmut der Antike durch die Heranziehung

einer literarischen Quelle in Gestalt von Lucius Apuleius *Metamorphosen* (ebd. 247 ff.). Insgesamt liegen in der Methode des Kulturvergleichs große Erkenntnispotentiale für die historische Kriminalitätsforschung, auch wenn nicht immer die Gefahr zu vermeiden ist, aufgrund der angesprochenen Quellenarmut allzuschnell Parallelen zu konstruieren, und auch wenn das Operieren jenseits der eigenen Epoche empirische und konzeptuelle Fußangeln bereithält (aus frühneuzeitlicher Sicht teilweise problematisch etwa Riess 2002). Die erkennbare Bereitschaft der althistorischen Forschung zum Brückenschlag über die Epochengrenzen hinweg verdient jedenfalls mehr Aufmerksamkeit durch die mediävistische und neuzeitliche Kriminalitätsgeschichte als ihr bislang zuteil geworden ist.

In der ersten Hochphase der Kriminalitätsforschung dominierten vor allem Studien zum späteren Mittelalter (Schubert 2007) und zur Frühen Neuzeit. Arbeiten zum Früh- und Hochmittelalter haben bis heute eher eine rechtshistorische Perspektive behalten, was natürlich innovative Forschungen nicht ausschließt. Beispielhaft sei hier die Studie von Kéry (2006) genannt, die zeigte, wie sehr die kirchliche Gerichtsbarkeit im frühen und hohen Mittelalter sich auch mit *crimina* wie Totschlag oder Ehebruch beschäftigen und dass kanonische Strafen weit über bloße geistliche Bußen hinausgehen konnten. Für die Zeit ab dem 14. Jahrhundert überwogen zunächst Studien über die städtische Justiz.<sup>5</sup> Aber auch Arbeiten zur territorialen Strafjustiz sind entstanden.<sup>6</sup> Härters Arbeit (2005) zum Erzstift Mainz verkörpert in ihrem Längsschnittcharakter und ihrem Materialreichtum geradezu den *state of the art*. Natürlich ist es naheliegend, die Analyse auf Teile einer Herrschaftseinheit, auf ein Gericht oder ein Amt, zu begrenzen.<sup>7</sup> Das muss nicht nur arbeitsökonomische Gründe haben, sondern gibt auch die Möglichkeit, näher an die einzelnen

Mittelalter/  
Frühneuzeit

5 Burghartz 1990, Schwerhoff 1991, Schuster 2000, Eibach 2003, Behrisch 2005, Thomsen 2005.

6 Behringer 1990, Wegert 1994, Schnabel-Schüle 1997, Rublack 1998, Rudolph 2001.

7 Vgl. etwa Gleixner 1994; Heidegger 1999; Thauer 2001; Griesebner 2000; Scheutz 2001; Brachtendorf 2003.

Akteure heranzukommen und ihre Handlungsoptionen auszuloten. Zentrale Mikrostudien in diesem Sinn verkörpern das Buch von Frank (1995) über das Dorf Heiden in der Grafschaft Lippe oder die Studie von Schmidt (1995) über die beiden Kirchspiele Vechingen und Stettlen bei Bern; zu ihren Vorzügen gehört es, dass sie aufgrund der Kombination von Gerichtsakten mit anderen Quellen das soziale Profil der Delinquenten genauer bestimmen können. Das klassische Format all dieser kriminalhistorischen Arbeiten stellt jedenfalls die Fallstudie dar, die in raumzeitlicher Begrenzung einen Querschnitt des Kriminalitätsaufkommens zu analysieren sucht.

Die paradigmatische Fallstudie von Eibach (2003) über »städtische Lebenswelten und Kriminalität« in Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert beruht auf der Quellenbasis der Kriminalakten (*Criminalia*), von denen aus reichsstädtischer Zeit insgesamt fast 11.000 erhalten sind (30). Vor Gericht gelangten zwei Drittel der Fälle aufgrund von Anzeigen der Geschädigten, nur jeder zehnte Fall dagegen aufgrund direkten Einschreitens des Sicherheitspersonals (74f.). Die systematische Analyse der Delinquenz beginnt mit einem Blick auf die Entwicklung der Fälle im gesamten Untersuchungszeitraum von 1717 bis 1803 – sie war insgesamt stark rückläufig, während die Bevölkerung konstant anwuchs, am Ende auf gut 40.000 Einwohner (95). Basiert diese Beobachtung auf einer breiteren Aufstellung zu allen erhaltenen Kriminalakten, so gründet die weitere Erforschung im Wesentlichen auf der Auswertung von fünf Stichprobenzeiträumen von jeweils fünf Jahren zwischen 1721 und 1805. In seinen drei hauptsächlichen Deliktkatgorien umfasst das Sample insgesamt gut 1.700 Fälle (432f.). In der langfristigen Entwicklung auffällig ist dabei insbesondere das Verhältnis von Eigentums- zur Gewaltdelinquenz: Im gesamten 18. Jahrhundert hatten Eigentumsvergehen den größten Anteil an der Gesamtkriminalität und bewegten sich insgesamt auf einem relativ gleichmäßigen Niveau. Die an zweiter Stelle der Kriminalstatistik stehenden Gewaltdelikte dagegen steigen Mitte des 18. Jahrhunderts steil an, um dann in den letzten Dekaden des Ancien Régime markant zurückzugehen (103). Eibach zeichnet ein dichtes Portrait der drei hauptsächlichen Deliktgruppen, bevor er zuletzt »Urteile und Strafen im Zeitalter der Aufklärung« behandelt. Seine Befunde etwa zum politisch-sozialen Protest (vgl. Kap. 5.4) oder zur Zivilisierung der Gewaltsamkeit (vgl. Kap. 5.1) schließen an wichtige Debatten der Kriminalitätsforschung an.

Zwei benachbarte Forschungsrichtungen sind als Dialogpartner der Kriminalitätsgeschichte in der Frühen Neuzeit bisher besonders wichtig gewesen. Da ist zum einen die Kirchenzuchtforschung: Verstöße gegen Sitte, Moral und gutnachbarliches Verhalten wurden nicht nur von weltlichen Richtern abgeurteilt, sondern sie gerieten in der Frühen Neuzeit häufig in das Fadenkreuz der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Gerade unter sozial- und kulturgeschichtlichen Aspekten sind die Formen des abweichen- den Verhaltens, die im Schnittfeld von weltlicher und geistlicher Justiz verhandelt wurden, oft von größerer Bedeutung als die klassischen Formen schwerer Delinquenz. Sowohl die empirischen Ergebnisse (Schmidt 1995; Holzem 2000) als auch die konzeptuellen Debatten (Schmidt 1997; Schilling 1997) besitzen höchste Relevanz für die Kriminalitätsgeschichte. Das gilt vielleicht in noch höherem Maße für die Polizeiforschung, die epochal allerdings wiederum in zwei weitgehend getrennte Arbeitsgebiete zerfällt.<sup>8</sup> Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert bildete der Begriff der »Policey« einen sehr weit gefassten Kristallisierungspunkt für alle Debatten um die gute Ordnung des Gemeinwesens; eine zentrale Verkörperung dieser guten Ordnung bzw. der Versuche, eine solche herzustellen, waren die zahlreichen lokalen, städtischen und territorialstaatlichen Normen (Iseli 2009). Die äußerst fruchtbaren Studien der letzten Jahre (exemplarisch Holenstein 2003) zu den frühneuzeitlichen Polizeiordnungen gehen aber deutlich über traditionelle rechtshistorische Zugänge hinaus. Sie stellen die Normen in ihren institutionellen und gesellschaftlichen Kontext und untersuchen ihre Genese, ihre Implementation (Landwehr) und mediale Vermittlungsmodi. Damit wird die »gute Policey« nicht nur zu einem zentralen Transmissionsriemen der frühmodernen Staatsbildung, sondern es ergeben sich zahlreiche Schnitt-

8 Das macht sich auch institutionell in Gestalt zweier Arbeitskreise fest: Der AK »Policey/Polizei im vormodernen Europa« (derzeit koordiniert von Josef Pauser und Eva Wiebel) tagt seit 1998 in Anlehnung an den Arbeitskreis für Kriminalitätsgeschichte in Stuttgart; unter wechselnder Ägide finden seit 1990 die – ursprünglich von Alf Lüdtke initiierten – Kolloquien zur Polizeigeschichte mit einem epochalen Schwerpunkt in der Moderne statt (vgl. Lüdtke 1992).

felder mit der Kriminalitätsforschung, und zwar empirisch (exemplarisch Härtter 2005) wie auch systematisch in Hinblick auf die Überwindung einer unfruchtbaren Dichotomie zwischen Theorie und Praxis (vgl. weiter Kap. 4).

Was das 19. und 20. Jahrhundert angeht, so verengt sich der Bedeutungsgehalt des Begriffs Polizei immer mehr auf jenen heute gängigen Bedeutungsgehalt im Sinne derjenigen staatlichen Organe, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienen. Damit ergibt sich eine präzisierende Verengung des Bedeutungsgehaltes, die das Thema aber noch enger an die Kriminalitätsgeschichte ankoppelt, insofern der Polizei sowohl für die konkrete Fahndung und Überführung als auch allgemein für die Produktion von Kriminalitätsbildern eine Schlüsselbedeutung zu kommt (Jessen 1991). Die Polizeigeschichte darf jedenfalls bis heute als das größte Areal innerhalb der zeithistorischen Kriminalitätsgeschichte angesprochen werden (Reinke 2009: 123). Dabei liegt in der Fokussierung auf das Ordnungspersonal durchaus die Chance, die Zeit vor der Entstehung der modernen Polizei und damit die zerklüftete Welt des alteuropäischen »Exekutivpersonals« (Bendlage 2002; Holenstein u. a. 2002) mit den einschlägigen Studien zur unmittelbaren Zeitgeschichte (Fürmetz u. a. 2001; Weinhauer 2003) zu verkoppeln. Als ein Leitmotiv kann hier die Frage nach Kontinuität und Wandel kriminalpolizeilicher Strukturen und Konzepte von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis hin zur frühen Bundesrepublik bzw. DDR betrachtet werden (Wagner 1996, 2002; vgl. Reinke 2009: 125 ff.).

#### Spätere Neuzeit

Ohne dass die Kriminalitätsgeschichte zum Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit nach 2000 erlahmte, ist das Erstarken der Forschungen zur späteren Neuzeit das eigentliche Signum des letzten Jahrzehnts. Dabei ist die Zeit um 1800 zwar eine deutliche Wasserscheide; aber neben Untersuchungen, die ins 18. Jahrhundert zurückgreifen (Schauz 2008), gab es schon früh Versuche, das Transformationsjahrhundert der »Sattelzeit« (Koselleck) besonders in den Blick zu nehmen. So hat die Pionierstudie von Ludi (1999) nachgezeichnet, wie sich das optimistische Strafparadigma der Aufklärung, das eine Abschaffung des Verbrechens verhieß, zur modernen Kriminalpolitik wandelte, in deren Optik *die Kri-*

minalität als eine vielköpfige, kaum zu besiegende Hydra erschien (vgl. jetzt auch einige Beiträge in Habermas/Schwerhoff 2009). Aufs Ganze gesehen aber verschoben sich mit den zeitlichen auch die analytischen Schwerpunkte. Operierte die erste Forschergeneration noch stark aus dem Bestreben heraus, vormoderne Devianzprofile zu erstellen und – im Unterschied zur traditionellen normzentrierten Perspektive – die gerichtliche Praxis und den Umgang der Menschen mit den Rechtsinstitutionen zu untersuchen, rückten nun die Kriminalitätsdiskurse in den Mittelpunkt (Schauz/Freitag 2007: 10f.; Habermas/Schwerhoff 2009: 11). Neben quellenpragmatischen Aspekten und neben der möglichen Vorbildfunktion der internationalen Forschung (modellhaft etwa Walkowitz 1992; Kalifa 1995) mögen auch verschiedene theoretische Leitsterne für diese Differenz verantwortlich sein.

Während die Frühneuzeitforschung im Banne von Modernisierungstheoremen wie »Sozialdisziplinierung« (vgl. Kap. 4.4) oder Zivilisierung (vgl. Kap. 5.1) stand, drückte Michel Foucault den Arbeiten zur nachfolgenden Epoche zwar verspätet, aber doch deutlich seinen Stempel auf. Dabei liegt seine Originalität vielleicht weniger in seinem generellen Anliegen, die Entfaltung der neuzeitlichen Disziplinargesellschaft nachzuzeichnen, als in seiner konkreten Analyse jener »gebieterischen Praktiken und Diskurse [...], die das System der Strafjustiz ausmachen« (zit. n. Bretschneider 2003, 32). Nicht nur der methodische Fokus wirkte inspirierend, sondern auch das Thema. Die Geschichte des Gefängnisses, die chronologisch überdies eine Überbrückung der Sattelzeit verspricht (Ammerer u. a. 2003), wurde zu einem der wichtigsten Fluchtpunkte der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, wobei komplementär dazu auch zur Entwicklung der Todesstrafe wichtige Studien erschienen (Evans 2001; Martschukat 2000; Overath 2001). Die Debatten über Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Nutz 2001; Henze 2003; Riemer 2005; Schautz 2008) lassen sich allerdings kaum trennscharf von anderen Kriminalitätsdiskursen unterscheiden, etwa vom Komplex der *Criminopsychologie* und der Psychiatrie (Lorenz 1999; Germann 2004; Greve 2004; C. Müller 2004). Gesonderte Aufmerksamkeit fand die Frage, wie das »verbrecherische Weib« diskursiv konstruiert